

19.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - Kzu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)**A.****Der federführende Wirtschaftsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Wi** 1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2 - neu - TDSV
In § 1 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend; soweit es sich um geschlossene Benutzerkreise dieser Stellen handelt, gelten die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze."

(Ziffer 1
und 2
schließen
sich aus)

Begründung:

Die Verordnung soll auch für öffentliche Stellen der Länder gelten. Für die geschlossenen Benutzergruppen innerhalb der öffentlichen Verwaltung der Länder kommen ergänzend die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung. In allen übrigen Fällen gilt das Bundesdatenschutzgesetz als ergänzende Rechtsquelle.

* ersetzt Drucksache 300/1/00

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 2 - neu - (TDSV)

In

Dem § 1 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Für geschlossene Benutzerkreise öffentlicher Stellen der Länder gilt die Verordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des BDSG die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze treten."

Begründung

Die Verordnung soll auch für die geschlossenen Benutzerkreise öffentlicher Stellen gelten (Behördennetze). Soweit diese von öffentlichen Stellen der Länder betrieben werden, finden ergänzend die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze Anwendung.

Wi

3. Zu § 3 Abs. 1 und 3 TDSV

In § 3 sind in Absatz 1 und 3 die Wörter

"nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder den Vorschriften dieser Verordnung eingewilligt hat"

zu ersetzen durch die Wörter

"eine Einwilligung erteilt hat, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder dieser Verordnung entspricht"

Begründung:

Der Verordnungsgeber bestimmt mit den Regelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3, dass die rechtlichen Anforderungen an die Einwilligung einheitlich für alle geschäftsmäßigen Anbieter von Telekommunikation nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt. Dies rechtfertigt sich aus dem besonderen Stellenwert, den die Einwilligung des Betroffenen im Datenschutz hat. Um jegliche Unsicherheiten bei den Betroffenen über die rechtlichen Voraussetzungen dieses zentralen Instruments des Datenschutzes zu vermeiden, ist eine bundeseinheitliche Regelung geboten.

4. Zu § 4 Satz 2 - neu - TDSV

Wi
In

Dem § 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Recht der Beteiligten, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, bleibt unberührt."

Begründung:

Mit dem Satz 2 soll klargestellt werden, dass unabhängig von der Rücknahmemöglichkeit innerhalb der Erklärungsfrist nach § 4 Satz 1 Nr. 4 die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Wi 5. Zu § 7 Abs. 3 TDSV

In § 7 Abs. 3 sind im Satz 3 die Wörter

"höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung"
zu ersetzen durch die Wörter

"bis zu drei Monaten nach Rechnungsversand, höchstens jedoch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Tag der Beendigung der Verbindung".

Begründung:

Grundsätzlich sollen den Diensteanbietern mehr Spielräume für neue Tarifgestaltungen eingeräumt werden. Dies ist jedoch nur akzeptabel, wenn der Fristbeginn für die Höchstdauer der Speicherung nicht in das Ermessen der rechnungsstellenden Anbieter gestellt wird, sondern von der Beendigung der Verbindung abhängt. Dieses Verfahren ist für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.

(noch Ziff. 5)

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuss für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Durch diese Empfehlung wird die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden unangemessen beeinträchtigt.

Wi 6. Zu § 8 Abs. 2 TDSV

In § 8 Abs. 2 ist der Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Der Diensteanbieter hat den Inhalt der Liste quartalsweise abzufragen und Änderungen unverzüglich in seinen Abrechnungsverfahren anzuwenden."

Begründung:

Um eine rasche Aktualisierung zu gewährleisten, soll der Inhalt der Liste vierteljährlich abgefragt werden, wobei die erforderlichen Anpassungen schnellstmöglich vorgenommen werden sollen.

Wi 7. Zu § 9 Abs. 2 TDSV

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "sechs Monate" durch die Wörter "vier Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Ein Zeitraum von 4 Monaten erscheint für die Auswertung des Gesamtbestandes als ausreichend.

(noch Ziff. 7)

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuss für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Durch diese Empfehlung wird die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden unangemessen beeinträchtigt.

B.

Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.